
Rüdtligen-Alchenflüh

Saheim ar Aemme



**Reglement über die Auflösung der
Neubewertungsreserve**

2020

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh beschliessen, gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV; BSG 170.111) vom 16. Dezember 1998 und Art. 38 des Organisationsreglements (OgR) vom 9. Januar 2002

folgendes

Zweck	Art. 1 Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.01) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM 2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der Gemeinde Rütligen-Alchenflüh.
Auflösung der Neubewertungsreserve	Art. 2 Die Neubewertungsreserve wird über zwanzig Jahre linear aufgelöst.
Entnahme aus der Neubewertungsreserve	Art. 3 Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Art. 81a Abs. 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b GV).
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh haben das Reglement an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 genehmigt.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH**

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin

Marco Meyer

Stefanie Bernhard

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der Beschlussfassung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage mit dem Informationsflyer vom 29. Oktober 2020 und in den amtlichen Anzeigern Nrn 45 und 46 vom 5. und 12. November 2020 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Stefanie Bernhard